



Gemeinde Glarus Nord, CH - 8867 Niederurnen

An das Gemeindeparlament
Glarus Nord

Datum 11. Oktober 2012
Reg.Nr. 23.01
Abteilung Gemeinderat
Person Andrea Antonietti Pfiffner
E-Mail andrea.antonietti@glarus-nord.ch
Direkt 058 / 611 70 11

**Antrag an das Gemeindeparlament i.S. Genehmigung der Statutenänderung
des Abwasserverbandes Glarnerland AVG**

Sehr geehrte Frau Parlamentspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Parlamentarier

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 27. Juni 2012 teilte der Abwasserverband Glarnerland dem Gemeinderat mit, dass aufgrund der veränderten Ausgangslage in Bezug auf das Thema der Beschaffung von Energie aus erneuerbaren Quellen eine Statutenänderung notwendig wird.

Die Hauptaufgabe des Abwasserverbandes ist die Reinigung von Abwasser. Dieses ist entsprechend im bestehenden Artikel 3 der Statuten des Abwasserverbandes Glarnerland AVG so festgehalten. Durch das Thema Beschaffung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist die Frage aufgetreten, ob der Abwasserverband auch neben der Abwasserreinigung noch andere Geschäfte tätigen darf. Diese Frage wurde von Juristen aufgrund der bestehenden Statuten ausgeschlossen.

Da der Abwasserverband aber eine Vielzahl von Geschäften tätigt, die dem Ziel der Abwasserreinigung dienen, wie zum Beispiel:

- Annahme von Klärschlämmen anderer Kläranlagen,
- Energieproduktion aus Klärgas und Verkauf des Stroms an die Swissgrid,
- Annahme von Biosubstraten für die Co-Vergärung in der Faulung
- die Schaffung weiterer erneuerbaren Energiequellen,

ist eine Erweiterung des Artikels 3 der Statuten trotzdem notwendig.

Zusammen mit den zuständigen Fachbehörden der Kantone Glarus und St. Gallen wurde ein Textentwurf ausgearbeitet, der von der Rechtsabteilung des Kantons St. Gallen geprüft und modifiziert wurde. Dieser Textentwurf genehmigte die Delegiertenversammlung des AVG am 12. Juni 2012. Zusätzlich zu der Ergänzung von Artikel 3 und Anpassung von Artikel 43 werden in den Artikeln 8 und 12 zwei kleine formelle Korrekturen vorgenommen.

2. Materielles

Art. 40 des Gemeindegesetzes sowie Art. 13 lit. k) der Gemeindeordnung Glarus Nord weisen die Zuständigkeit von Statutenänderungen bei Zweckverbänden den Stimmberechtigten zu. Zur Beschlussfassung wird das Geschäft dem Gemeindeparlament und anschliessend der Gemeindeversammlung unterbreitet.

Folgende Anpassungen in den Statuten werden beantragt:

Art. 3 - Zweck des Verbandes (alt):

Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung des im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden Abwassers. Dies wird durch den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Verbandsanlagen, namentlich der Kläranlage in Bilten, der Sammelkanäle, welche für den Anschluss der Mitgliedergemeinden und wichtigen Ortsteile an die Kläranlage erforderlich sind, und der Sonderbauwerke erreicht.

Nicht unter den Verbandszweck fallen Vorbehandlungsanlagen für Industrieabwasser.

Art. 3 - Zweck des Verbandes (neu: Die Absätze werden nummeriert und der Absatz 2 soll vollständig neu aufgenommen werden):

- ¹ Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung des im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden Abwassers. Dies wird durch den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Verbandsanlagen, namentlich der Kläranlage in Bilten, der Sammelkanäle, welche für den Anschluss der Mitgliedergemeinden und wichtigen Ortsteile an die Kläranlage erforderlich sind, und der Sonderbauwerke erreicht.
- ² Der Verband kann weitere organisatorische und technische Massnahmen treffen oder unterstützen, die geeignet sind, die Abwasserbehandlung in den Verbandsanlagen zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen. Dies schliesst alle erforderlichen Massnahmen, namentlich auch Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften mit ein, die einem wirtschaftlicheren Betrieb der Verbandsanlagen dienen.
- ³ Nicht unter den Verbandszweck fallen Vorbehandlungsanlagen für Industrieabwasser.

Art. 8 - Befugnisse der Delegiertenversammlung und Art. 12 - Befugnisse der Vorsteherschaft

Im kantonalen Recht existiert Litera j) nicht, weshalb die alphabetische Aufgliederung angepasst wird. Es handelt sich hierbei lediglich um eine formelle Korrektur, die keiner Genehmigung durch das Parlament bzw. durch die Gemeindeversammlung erfordert. Der Vollständigkeit halber wird sie hier jedoch erwähnt.

Art. 43 - Inkrafttreten, (Übergangsregelung; alt):

- ¹ Diese Statuten treten mit der Annahme durch die zuständigen Organe der Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Vertragskantone am 01. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 08. Dezember 2003.
- ² Die Delegierten und die Mitglieder der Vorsteherschaft werden bereits ab dem 01. Juli 2010 gemäss Artikel 8 dieser Statuten gewählt und eingesetzt. Die Kompetenzregelung der bisherigen Statuten bleiben bis zum 31. Dezember 2010 bestehen.

Art. 43 - Inkrafttreten (neu: Die Übergangsregelung hat sich zwischenzeitlich erledigt, so dass diese angepasst werden kann):

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die zuständigen Organe der Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Vertragskantone am 01. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 05. Oktober 2010.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament:

1. Der Statutenänderung des Abwasserverbandes Glarnerland sei wie vorgenannt zuzustimmen.
2. Die Statutenänderung wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

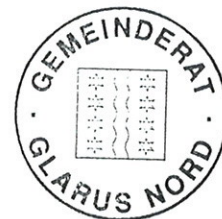
Gemeinderat Glarus Nord



Martin Laupper
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin



Kopie an: - BL Bau und Umwelt

Beilagen: Die vollständigen Statuten des Abwasserverbandes Glarnerland AVG (alte und neue Version) sind auf der Homepage der Gemeinde Glarus Nord (www.glarus-nord.ch) bei den entsprechenden Parlamentsunterlagen jederzeit zum Download bereit.